

# Hygiene- und Schutzkonzept der Evangelischen Kinder- und Jugend- arbeit während der Corona-Krise

EVANG. KINDER- UND JUGENDWERK BADEN

Stand: 14. Juni 2021

## Inhalt

Vorwort .....	2
➤ Grundsätzliche Neuerungen .....	3
➤ Allgemeine Hinweise.....	5
3. Angebotsformen .....	9
3.1 Gruppenstunden/ Tagesangebote .....	9
3.2 Ganztägige Angebote im Öffentlichen Raum (= Ansammlungen im Sinne CoronaVO KuJa) 11	
3.3 Ferienprogramme und Aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) .....	12
3.4 Übernachtungsangebote.....	12
3.4.1 Angebote mit Übernachtung (Freizeiten wie z.B. Zeltlager =Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) .....	13
3.4.2 Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) 14	
3.4.3 Zeltlager.....	14
3.5 Beratungsangebote / Geschäftsstellenbetrieb / Materialverleih .....	16
3.6 Mobile Angebote (= Angebote nach §10 CoronaVO, Ansamlungen) .....	17
3.7 Gremienarbeit (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa).....	18
3.8 Tagesausflüge (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo nach §10 Ansammlungen) 19	
3.9 Tagesseminare (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA).....	20
3.10 Seminare mit Übernachtungen (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)21	
4. Andere Veranstaltungsarten.....	23
4.1. Jugendgottesdienste .....	23
4.2. Krabbelgruppen und Kita-Gottesdienste .....	23
5. Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement .....	24
5.2 Präventionsmaßnahmen .....	24
5.3 Ausbruchsmanagement .....	25
6. Anhänge.....	27

## Vorwort

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept wurde vom Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden insbesondere auf der Grundlage der geltenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg unter Beachtung der Empfehlungen des LJR

Es dient als Orientierung und Vorlage für die Träger der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche Baden. Das Konzept orientiert sich an der aktuellen Rechtslage in Baden-Württemberg und den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts.

Ziel dieses Hygiene- und Schutzkonzeptes ist es, Verhaltensregeln und Maßgaben zu definieren, sodass Angebote der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit auch unter dem Eindruck der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemie stattfinden können.

Ob Angebote der Jugendarbeit tatsächlich stattfinden können, ist durch die Landesregierung und die zuständigen kommunalen Gesundheits- und Ordnungsämter festzulegen. Den Maßgaben der Behörden ist insoweit Folge zu leisten.

Das Sozialministerium hat dazu am 11. Juni 2021 eine neue Corona-Verordnung "Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit" (kurz: CoronaVO KJA/JSA) veröffentlicht. Die neuen Regelungen gelten ab dem 14. Juni 2021!

Diese ist in § 2 an den neuen Mechanismus der von Inzidenzen in Landkreisen abhängigen Öffnung angepasst. Die Regelungen des § 2 haben gegenüber den weiteren Regelungen in den §§ 3-5 Vorrang.

Dieses Hygienekonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und mit zahlreichen Akteuren der Jugendarbeit abgestimmt. Dennoch weisen wir hier ausdrücklich darauf hin, dass die hier gemachten Angaben keine rechtsverbindlichen Maßgaben sind und im Zweifelsfall Anordnungen von Behörden zu folgen ist.


## ➤ Grundsätzliche Neuerungen

Im aktuellen Dokument sind alle Neuerungen der aktuellen Verordnung mit in der ab 14. Juni gültigen Fassung gegenüber der Vorgängerversion farblich markiert.

Die aktuelle VO findet sich hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

Es ist zu beachten, dass die Gruppengröße Inzidenzabhängig ist und durch den Nachweis von einem negativen Test, Impfung, Genesung der Beteiligten vergrößert werden kann.

### Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (Gültig ab 14. Juni 2021)

	Erst ab 1. Juli §2 Absatz 6	§2 Absatz 5	§2 Absatz 4	§2 Absatz 3	§2 Absatz 2	§2 Absatz 1	
7-Tages-Inzidenzen im Landkreis <sup>1</sup>	< 10 Landkreisübergreifend <sup>3</sup>	11 – 35 Landkreisübergreifend <sup>3</sup>	36 – 50 Landkreisübergreifend <sup>3</sup>	51-99 Landkreisübergreifend <sup>3</sup>	100-164 Bundes-Notbremse	> 165 Bundes-Notbremse	Muss immer berücksichtigt werden
<b>Kinder- und Jugendarbeit</b>	Innenraum: 36 Personen 240 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 36 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 18 Personen 60 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 12 Personen 36 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 12 Personen <sup>2</sup>	6 Personen <sup>2</sup>	<b>Corona-Verordnung des Landes</b> Abstandempfehlung nach §2 Zutritts/Teilnahmeverbot nach §8 Arbeitsschutzanforderungen nach §9  sowie  Hygieneanforderungen nach §4 und §6   Datenerhebung nach §7  Bildung von festen Gruppen mit bis zu 30 Personen. Zwischen den Gruppen gilt Abstandempfehlung nach §2 Absatz 1 CoronaVO
Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen	Außenbereich: 60 Personen 240 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 18 Personen <sup>2</sup>	6 Personen <sup>2</sup>	
<b>Jugendsozialarbeit</b>	Innenraum: 36 Personen 240 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 36 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 18 Personen 60 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 18 Personen 36 Personen <sup>2</sup>	18 Personen <sup>2</sup>	12 Personen <sup>2</sup>	
Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen	Außenbereich: 60 Personen 240 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen <sup>2</sup>			
<b>Angebote unter 4 Übernachtungen</b>	240 Personen <sup>2</sup> • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	<b>ab 1. Juli</b> 120 Personen <sup>2</sup> • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	18 Personen <sup>2</sup> • max. je 3 Haushalte in einem Schlafraum • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	<b>Nur zur Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen</b> 18 Personen <sup>2</sup> • max. 2 Haushalte in einem Schlafraum	-	-	
<b>Angebote ab 4 Übernachtungen</b>	360 Personen <sup>2</sup> • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	<b>ab 1. Juli</b> 240 Personen <sup>2</sup> • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	60 Personen <sup>2</sup> • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	-	-	-	
<b>Angebote nach §10 Ansammlungen</b>	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende <sup>2</sup> Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende <sup>2</sup>	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende <sup>2</sup> Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende <sup>2</sup>	maximal 10 Personen aus drei Haushalten oder Kinder unter 14 aus bis zu acht Haushalten	-	-	-	
<b>Maskenpflicht nach §3 Absatz 1 CoronaVO bei über 6-jährigen</b>	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Überall	Überall	Überall	

### Erklärungen zur Tabelle:

Innenraum = geschlossene Räume

Außenbereich = im Freien

1 <https://corona.rki.de/>

### 2 Getestet, geimpft, genesen

Zu Beginn muss ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO vorgelegt werden; für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten Testnachweises, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 4 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.

3 Bei Angeboten mit getesteten Personen können diese auch explizit aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen stammen. Ein Verbot besteht jedoch auch bei Inzidenzen von über 100 nicht.

### **Weitere Hinweise:**

- Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandsempfehlungen nach §2 ermöglichen.
  - Die Datenerhebung nach §7 kann u.a. mit der Corona-Warn-App oder mit der luca-App erfolgen.
  - Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich.
- Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.
- Bildung von festen Gruppen mit bis zu 30 Personen. Zwischen den Gruppen gilt Abstandsempfehlung nach §2 Absatz 1 CoronaVO

### **Übernachtungsangebote:**

Zur Qualifizierung und Weiterbildung sind Übernachtungen schon bei einer Inzidenz zwischen 51-99 erlaubt. Mit max. 18 Personen und max. 2 Haushalten in einem Schlafraum.

Sonstige Übernachtungen sind bei einer Inzidenz zwischen 36-50 erlaubt, hier gilt max. 18 Personen und max. je 3 Haushalte in einem Schlafraum, Maskenpflicht nur bei Außenkontakt!

**Ab dem 1. Juli sind dann Übernachtungen mit bis zu 240 Personen, je nach Inzidenz und Übernachtungslänge möglich.**

**Wichtig: es gilt immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes!**

### **Auslandsfreizeiten:**

Auslandsfreizeiten sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes.

In dem Präventions- und Ausbruchsmanagement nach §5 ist der Umgang zu klären, was passiert, wenn das Zielland zum Mutationsgebiet erklärt wird. Ebenso sind die Einreisebestimmungen für Deutschland zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass durch eine mögliche Quarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Veranstalter erlaubt wird.

## Jugendbildung oder Freizeit?

Es ist in der Praxis verbandlicher Jugendarbeit bestimmt nicht einfach, alle Aktivitäten und Angebote eindeutig der außerschulischen Jugendbildung oder aber der Jugenderholung zuzuordnen. Eine weitere Ausdifferenzierung wird von der Verordnung nicht vorgenommen. Das bedeutet für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, ihre Angebote in eigener Verantwortung zu verorten und diese Einordnung begründen zu können. Eine wichtige Hilfestellung kann dabei das Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg bieten. Außerschulische Jugendbildung ist dort in § 1, Absatz 2 definiert: „Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.“

Werdet bitte in der aktuellen Situation in Jugendverbänden und Jugendringen besonders verantwortungsvoll aktiv!

### ➤ Allgemeine Hinweise

Die CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der Fassung vom 17.2021 enthält die Auflage, ein Hygienekonzept für die Einrichtungen und Angebote zu erstellen.

Damit ein solches Konzept alle wichtigen Aspekte enthält, sind diese auf den folgenden Seiten zusammengefasst und strukturiert. Es sind Empfehlungen und Hinweise, die jeweils auf die lokalen Verhältnisse angepasst werden müssen.

Einfache Darstellungen der allgemeinen Hygieneregeln können unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus> heruntergeladen werden.

#### □ **Begrenzung der TN-Zahlen:**

Siehe hierzu Tabelle auf Seite 3

- **Maskenpflicht, diese ist abhängig von der Inzidenzzahl, sie kann je nachdem im Außenbereich entfallen, sofern der Abstand eingehalten werden kann. Siehe hierzu Tabelle auf Seite 3.**

- ❑ Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- ❑ Datenerhebung
- ❑ Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- ❑ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- ❑ Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegrehen.

### Corona-Test

Grundsätzlich: die Testungen sind eine weitere Hürde für Kinder und Jugendliche beim Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig ist es wichtig, sich eines klar zu machen: die Testungen werden in den kommenden Wochen und Monaten, in denen Kinder und Jugendliche noch nicht geimpft sind, eine Art Eintrittskarte für sehr viele Möglichkeiten des Alltags werden - das gilt für den Schulbesuch, geht weiter bei den Angeboten der KJA und JSA, aber auch bei den allermeisten kulturellen Angeboten, die nun wieder möglich werden! Für Kinder und Jugendliche dürfte also die Testung in den kommenden Wochen zur Normalität werden. Das sollten wir in der Kinder- und Jugendarbeit soweit es geht unterstützen.

Kein Kind oder Jugendlicher muss sich für jeden Aufenthaltsort neu testen lassen. Anerkannt sind dabei alle Testmöglichkeiten, die zugelassen sind, das sind derzeit verschiedene Antigen-Schnelltests, die es wiederum in der Selbsttestvariante und für den professionellen Gebrauch durch geschultes Personal gibt (auch PoC-Tests genannt). Darüber hinaus gibt es die bekannten PCR-Tests, die von geschultem Personaldurchgeführt werden, i.d.R. einen tiefen Rachenabstrich erfordern und die für die Auswertung an ein Labor geschickt werden müssen. Die PCR-Tests bieten dabei eine wesentlich größere Sicherheit als die Schnelltests.

Informationen zu den verschiedenen Tests gibt's hier:

Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigung der Eltern erfolgen. Da verweist die Corona-VO KJA/JSA in § 2 Abs 7 auf § 19 Abs 15 der Corona-VO (s.o.). Die Eltern müssten über ein Formular des Kultusministeriums verfügen, auf dem sie dies bestätigen. [https://km-bw.de/\\_Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021#anker9121954](https://km-bw.de/_Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021#anker9121954)

**Die Corona-VO KJA/JSA lässt alle Testvarianten zu.**

Ist der aktuellste Test ein Schnelltest (gleich ob als Selbsttest oder als PoC-Test), darf die Bescheinigung für den Test nicht älter als 48 Stunden sein, ein PCR-Test darf bis zu 72 Stunden alt sein. Der Testnachweis der Schulen ist 60 Stunden gültig. Im Anhang findet ihr auch ein Bild, wie dieses Formular aussieht. Bei Grundschulern kann der Nachweis auch durch eine Bestätigung der Eltern erfolgen. Die Eltern müssten über ein Formular des Kultusministeriums verfügen, auf dem sie dies bestätigen.

<https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021#anker9121954>

Die Form des Nachweises regelt § 5 Abs 1 Corona-VO, die wieder auf die „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ verweist, dort § 2 Nr. 7. In den Fällen von § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden. [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_SM\\_Information-Berechtigung-Erstellung-Testnachweis.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Information-Berechtigung-Erstellung-Testnachweis.pdf)

Die Landeskirche sagt dazu, dass die Tests vor Ort unter Aufsicht desjenigen durchzuführen sind, der der jeweiligen Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist. Dies betrifft die Betreiber von Einrichtungen und Veranstaltungen, zu deren Zutritt bzw. Teilnahme nach dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweises verlangt wird. Die Betreiber können zur Durchführung der Tests geeignete Dritte beauftragen. Es liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Betriebs bzw. der jeweiligen Einrichtung, wer mit der Durchführung bzw. der Anleitung oder Beaufsichtigung der Tests beauftragt wird. Dabei ist die Gebrauchsinformation des jeweiligen Tests (Herstellerangaben) zu beachten. Bei der Durchführung der Testungen sind Hygienemaßnahmen zu treffen und die AHA-Regeln von allen Beteiligten einzuhalten.

Wir empfehlen bevor Tests vor Ort durchgeführt werden eine Schulung z.B. der Johanniter zu besuchen. Dies ist auch online möglich. <https://www.johanniter.de/johanniter-unfall-hilfe/corona-informationsseite/neuer-kurs-zur-anwendung-von-corona-antigen-tests/>

**Außerdem braucht es zuvor eine Einwilligung der Eltern. Dafür im Anhang ein Musterformular.**

**Ihr könnt den Vororttest, dann auch bescheinigen, dieser ist allerdings nur 24 Stunden gültig. Ein Musterformular findet ihr unter diesem Link** [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_SM\\_Testen\\_im\\_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen\\_Infos.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Testen_im_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen_Infos.pdf)

**Die Finanzierung dieser Tests muss bislang noch vom Träger selbst geleistet werden.**



Wichtig ist für die nächsten Tage also eine möglichst pragmatische Vorgehensweise. Deshalb empfehlen wir allen Einrichtungen, sich mit den örtlichen Testeinrichtungen zu vernetzen: gibt es eine Arztpraxis oder Apotheke in der Nähe, die testet? Wo ist das nächstgelegene Testzentrum? Gibt es evtl. ein Unternehmen in der Nähe, das unterstützen könnte? Auch die Kooperation mit den Schulen und dem Schulträger, also der Kommune, ist wichtig.

#### *Aktuelle und weiterführende Informationen*

- ❑ Robert-Koch-Institut: [www.rki.de](http://www.rki.de)
- ❑ Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/>
- ❑ Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- ❑ Informationsangebot der baden-württembergischen Landesregierung mit aktuellen Rechtsgrundlagen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- ❑ Informationen für die Jugendarbeit: [www.ljrbw.de](http://www.ljrbw.de)

#### **Achtung!!!**

**Diese Regelungen gelten für Baden-Württemberg, sollten Angebote in anderen Bundesländern stattfinden, so sind dort teilweise andere Regelungen zu beachten! Außerdem kann die Kommune nach §20 der Corona-Verordnung noch Allgemeinverfügungen erlassen, die über die Verfügungen der Corona-Verordnung hinausgehen. Bitte jeweils prüfen, was für zusätzliche Regelungen in der jeweiligen Kommune gelten.**

## 2. Allgemeine Hinweise zu Lebensmitteln

Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken zulässig.

Die in diesem Konzept aufgeführten Aspekte sollten ggf. durch weitere ergänzt werden, die für die Einrichtungen von Bedeutung sind. Das können z.B. besondere Gegebenheiten sein (z.B. auf Jugendfarmen oder Aktivspielplätzen, in Kellerräumen). Soweit nicht bereits in bestehenden Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen geregelt, ist es sinnvoll, die zuständigen kommunalen Stellen zu informieren und eine feste Kontaktperson zu benennen

Die Informationen stehen jeweils auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung.

### 3. Angebotsformen

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVo KuJA) unterscheidet zwischen zwei Veranstaltungsformaten: Zum einen Veranstaltungen und zum anderen Ansammlungen.

#### 3.1 Gruppenstunden/ Tagesangebote

Regelmäßige Angebote (häufig wöchentlich) meist an einem festen Ort (Gruppenräume, Jugendzentrum etc.) von Jugendgruppen mit einem weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis. Treffen finden in geschlossenen Räumlichkeiten und im Freien statt. I.d.R Angebot für Kinder- und Jugendliche.

#### *Allgemeine Voraussetzungen*

- ❑ Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse, ggf. Mail-Adresse. Bei kinderpädagogischen Angeboten (Jugendfarm, Aktivspielplatz, Kids-Club, etc.) sind die Kinder vor der Einrichtung von eventuellen Begleitpersonen am Eingang zu übergeben und die Dokumentation von den Übergebenden abzuzeichnen. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zugänglich zu machen. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. diese betreuen.
- ❑ Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. diese betreuen. Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten. Besonders gefährdete Kinder mit Vorerkrankungen wie z.B. Erkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden o.ä. sind grundsätzlich von der Teilnahme ausgeschlossen. Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkrankungssymptomen ist nicht möglich.

## Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter\*in/Betreuer\*in pro 6 Kinder anwesend sein.
- ❑ die Teilnehmendenzahl (Außenbereich/Innenbereich) ist abhängig von der 7-Tage Inzidenz siehe Tabelle S. 3
- ❑ Maskenpflicht, diese ist abhängig von der Inzidenzzahl, sie kann je nachdem im Außenbereich entfallen, sofern der Abstand eingehalten werden kann. Siehe hierzu Tabelle auf Seite 3.
- ❑ Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpartner\*innen begleitet.

## Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- ❑ Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten:
  - Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besucher\*innenströmen und zur Information über die geltenden Regeln
  - Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder falls nicht vorhanden Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind). Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots zu lüften.
- ❑ Die Handkontaktoberflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet und werden regelmäßig gereinigt
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.
- ❑ Mehrere Gruppen in einem Gebäude parallel nur bei räumlicher Trennung
- ❑ Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Privatpersonen findet nicht statt.

## Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden.
- ❑ Innerhalb der festen Gruppe besteht die Abstandsempfehlung nach § 2 Abs.1 CoronaVO nicht.

- ❑ Ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, sind nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt einzusetzen, ansonsten 1,5 Meter-Abstand.
- ❑ Spiele mit viel Körperkontakt sind zu vermeiden.
- ❑ Mindestens alle 30 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Gruppenstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Türen sollten möglichst offenstehen.
- ❑ Nach jeder Gruppenstunde werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert.

### *Besondere Hinweise*

- ❑ Beim Singen und lauten Sprechen und bei sportlichen Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt sind vergleichbare Lösungen wie in Unterverordnungen beschrieben vorzusehen.<sup>1</sup>

### *Personal*

- ❑ Als Orientierung gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- ❑ Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren.
- ❑ Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- ❑ Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- ❑ Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden sind zu beachten.
- ❑ Mitarbeiter\*innen sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.

## 3.2 Ganztägige Angebote im Öffentlichen Raum (= Ansammlungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, trifft bei einer 7 Tage Inzidenz unter 50 die Regelung im Rahmen für Ansammlungen nach §10 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit §21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO mit höchstens zehn Personen aus drei Haushalten in Kraft. Die Abstandsregel von 1,5 Meter im öffentlichen Raum ist hierbei zu beachten.

Bei einer Inzidenz unter 35 siehe Tabelle Seite 3.

<sup>1</sup> [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/200625\\_KM-SM\\_CoronaVO\\_Sport.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_KM-SM_CoronaVO_Sport.pdf) und [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/200625\\_KM-SM\\_CoronaVO\\_Musik-Kunst-Jugendkunstschulen.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_KM-SM_CoronaVO_Musik-Kunst-Jugendkunstschulen.pdf)

### 3.3 Ferienprogramme und Aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z. B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) fallen grundsätzlich unter die Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägigen Angebote und sind möglich, wenn eine Dokumentation der Teilnahme erfolgt.

- ❑ Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.
- ❑ Es sind möglichst gleichbleibende Gruppen zu bilden. Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Beteiligtezahl ist ein Hinzukommen von Personen möglich, ein Wechsel von Teilnehmenden von einer Gruppe in eine andere Gruppe sollte vermieden werden. Bei Angeboten
- ❑ die Teilnehmendenzahl (Außenbereich/Innenbereich) ist abhängig von der 7-Tage Inzidenz siehe Tabelle S. 3
- ❑ Maskenpflicht, diese ist abhängig von der Inzidenzzahl, sie kann je nachdem im Außenbereich entfallen, sofern der Abstand eingehalten werden kann. Siehe hierzu Tabelle auf Seite 3.
- ❑ Betreuende sind bereits aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Gruppe einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Betreuende sollten deshalb möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben.
- ❑ Eine Übernachtung von ehrenamtlichen Betreuenden auf den jeweiligen Geländen der Ferienprogramme und Aktivitäten sollte möglichst in diesem Sommer nicht stattfinden.

### 3.4 Übernachtungsangebote

Zur Qualifizierung und Weiterbildung sind Übernachtungen schon bei einer Inzidenz zwischen 51-99 erlaubt. Mit max. 18 Personen und max. 2 Haushalten in einem Schlafraum.

Sonstige Übernachtungen sind bei einer Inzidenz zwischen 36-50 erlaubt, hier gilt max. 18 Personen und max. je 3 Haushalte in einem Schlafraum, Maskenpflicht nur bei Außenkontakt!

Ab dem 1. Juli sind dann Übernachtungen mit bis zu 240 Personen, je nach Inzidenz und Übernachtungslänge möglich.

Wichtig: es gilt immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes!

Bei den Übernachtungsangeboten ist zu beachten, dass die Verordnung zwischen Trägern, die eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit betreiben,

und Trägern, die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erbringen, unterscheidet. Deswegen wird es unterschiedliche Regelungen für Träger in der Verordnung geben.

#### *Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben (Jugendbildungsstätten):*

Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben, hat nach §14 CoronaVo die Hygieneanforderungen nach §4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe §5 zu erstellen sowie die Datenerhebung nach §6 durchzuführen.

#### *3.4.1 Angebote mit Übernachtung (Freizeiten wie z.B. Zeltlager =Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)*

Für Träger, die Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts erbringen, gibt es eine eigene Regelung in der CoronaVO Angebote KJA/JSA, sofern nicht in Beherbergungsbetrieben übernachtet wird.

#### *Beteiligtezahl:*

- ❑ die Teilnehmendenzahl (Außenbereich/Innenbereich) ist abhängig von der 7-Tage Inzidenz siehe Tabelle S. 3
- ❑ Maskenpflicht, diese ist abhängig von der Inzidenzzahl, sie kann je nachdem im Außenbereich entfallen, sofern der Abstand eingehalten werden kann. Siehe hier-zu Tabelle auf Seite 3.
- ❑ Für haupt- und ehrenamtliche Betreuungskräfte trägt der Träger als Arbeitgeber die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung nach § 8 der CoronaVO. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der CoronaVO dürfen ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der 1,5 Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.
- ❑ Während der An- und Abreise bei Ausfahrten gelten die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr (Maskenpflicht).
- ❑ Das Tragen der Maske (FFP2 oder medizinische Masken) für Personen ab dem 6. Lebensjahr Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Angeboten mit Übernachtung gilt sie nur tagsüber (6 bis 22 Uhr).  
Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist.
- ❑ Auch hier sind während der An- und Abreise die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr zu beachten (Maskenpflicht).

### 3.4.2 Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen.

Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen.

Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

Den Trägern wird empfohlen, im Vorfeld das lokal zuständige Gesundheitsamt und das lokal zuständige Ordnungsamt über den Zeitraum und Ort des Angebots, die Teilnehmerzahl und die Ansprechperson seitens des Trägers zu informieren. Dazu bitte das Formblatt im Anhang verwenden und an die zuständigen Behörden per Mail senden. Die Adresse des lokal zuständigen Gesundheitsamts ist auf der Website des Robert-Koch-Instituts auffindbar.

### 3.4.3 Zeltlager

**Übernachtungen sind bei einer Inzidenz zwischen 36-50 erlaubt, hier gilt max. 18 Personen und max. je 3 Haushalte in einem Schlafräum, Maskenpflicht nur bei Außenkontakt!**

**Ab dem 1. Juli sind dann Übernachtungen mit bis zu 240 Personen, je nach Inzidenz und Übernachtungslänge möglich.**

**Wichtig: es gilt immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes!**

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten sowie in Räumen, die nicht eigentlich für Übernachtungszwecke ausgelegt sind (bspw. Nutzung von Räumen in Vereinsheimen, Waldheimen etc.) werden folgende Regelungen zu beachten sein: r

- Im Angebot selbst, d.h. auf dem Zeltplatz und in Innenräumen, gilt lediglich die Abstandsempfehlung von 1,5 Metern nach § 2 Absatz 1 CoronaVO. Im öffentlichen Raum dagegen muss dieser Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 CoronaVO zu anderen Personen eingehalten werden, sofern die Einhaltung im Einzelfall nicht unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Die Träger von Angeboten müssen auf Nachfrage erläutern können, dass eine Unzumutbarkeit während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gegeben war. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden und/oder kindestypischem Verhalten zutreffen. Dabei ist es nicht immer möglich, den Abstand einzuhalten. Ein Kind auf Abstand bei

Heimweh oder anderen Ereignissen zu trösten ist nicht möglich, ebenso, wenn Kinder sich im Spiel vertiefen. Träger können dies generell für ein Angebot erklären, Betreuende haben situativ zu entscheiden.

- Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern/Zelten sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist.
- die Teilnehmendenzahl (Außenbereich/Innenbereich) ist abhängig von der 7-Tage Inzidenz siehe Tabelle S. 3
- Maskenpflicht nur bei Außenkontakt (Siehe hierzu Tabelle Seite 3)

Achtung hier wird unterschieden zwischen Angeboten unter 4 Übernachtungen und über 4 Übernachtungen! (Siehe Tabelle Seite 3)

Bei unter 4 Übernachtungen gilt: getestet geimpft, genesen

Bei über 4 Übernachtungen gilt: getestet, geimpft, genesen und 7 Tage nach Ende ein Bürgertest (Soll-Bestimmung)

- Seitens der Träger eines Angebots sind möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte als Zelte für die Übernachtung aufzubauen, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden. Um die Infektionsrisiken weiter zu verringern, sollten die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.
- Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, sollten nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt werden. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen.
- Für Aktivitäten bei schlechten Witterungsverhältnissen sollen gut belüftete überdachte Flächen im Zeltlager zur Verfügung stehen. Dafür sind Flächen z.B. durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Seitenwände zu überdachen.
- Bei der Belegung der Zelte ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.
- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.
- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten. Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, hier für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, zu benennen und diese zu schulen.



### 3.5 Beratungsangebote / Geschäftsstellenbetrieb / Materialverleih

Regelmäßiger Bürobetrieb mit Empfang von Besucher\*innen. Teilweise wird Beratung angeboten, teilweise werden Material und Ausrüstung für Maßnahmen und Gruppenstunden ausgeliehen. I.d.R. Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene.

#### *Allgemeine Voraussetzungen*

- ❑ Das Tragen der Maske (FFP2 oder medizinische Masken) für Personen ab dem 6. Lebensjahr Pflicht.
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen.
- ❑ Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) müssen vor dem Besuch über die Gefahren informiert werden. In Abwägung des Einzelfalls ist eine Beratung zulässig.
- ❑ Die Beratung soll möglichst immer einzeln oder zu zweit wahrgenommen werden.

#### *Räumliche Voraussetzungen*

- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind).
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet.
- ❑ Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt.
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.

#### *Verhaltensregeln*

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden.
- ❑ Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten
- ❑ In geschlossenen Räumen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet.
- ❑ Stühle/Sessel/Sofas werden so platziert, dass der Mindestabstand eingehalten wird
- ❑ Nach jeder\*m Besucher\*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

#### *Besondere Hinweise*

- ❑ Beratungen sollten nicht länger als 120 Minuten dauern

### 3.6 Mobile Angebote (= Angebote nach §10 CoronaVO, Ansammlungen)

Regelmäßige Angebote (häufig zu festen Zeiten mehrmals die Woche) an unterschiedlichen Orten für einen wechselnden Teilnehmendenkreis. Treffen finden im Freien statt. I.d.R. Angebot für Kinder- und Jugendliche.

#### Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert<sup>2</sup>.
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen
- ❑ Pro 6 Teilnehmende sollte ein\*e Jugendleiter\*in/Betreuer\*in anwesend sein
- ❑ Teilnehmendenzahl siehe Tabelle Seite 3

#### Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Wenn mobile Angebote im Freien stattfinden, sollte das Gelände eine entsprechende Größe haben.
- ❑ Es bedarf Wasch- oder Hände-Desinfektionsmöglichkeiten, damit die Nutzer\*innen sich bei der Ankunft die Hände säubern/desinfizieren können.
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.
- ❑ Das Tragen der Maske (FFP2 oder medizinische Masken) für Personen ab dem 6. Lebensjahr.

#### Verhaltensregeln

- ❑ Im öffentlichen Raum muss der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 CoronaVO zu anderen Personen eingehalten werden, sofern die Einhaltung im Einzelfall nicht unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Die Träger von Angeboten müssen auf Nachfrage erläutern können, dass eine Unzumutbarkeit während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gegeben war. Eine Unzumutbarkeit kann

---

<sup>2</sup> Die Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
2. Bezeichnung des Angebots, an dem teilgenommen wird,
3. Datum sowie Beginn und Ende der Teilnahme, und
4. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 nur besuchen und an Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 nur teilnehmen, wenn sie die Daten nach Satz 1 den Trägern vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von den Trägern vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden und/oder kindestypischem Verhalten zu treffen. Dabei ist es nicht immer möglich, den Abstand einzuhalten. Ein Kind auf Abstand bei Heimweh oder anderen Ereignissen zu trösten ist nicht möglich, ebenso, wenn Kinder sich im Spiel vertiefen. Träger können dies generell für ein Angebot erklären, Betreuende haben situativ zu entscheiden.

- ❑ In geschlossenen Räumen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden

### *Besondere Hinweise*

- ❑ Spielgeräte sollten nach Gebrauch desinfiziert werden

### 3.7 Gremienarbeit (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Treffen von Funktionär\*innen und Verantwortungsträgern von Jugendgruppen (häufig in regelmäßigem Abstand) mit einem weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis. I.d.R. Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene.

Teilnehmendenzahl siehe Tabelle Seite 3.

### *Allgemeine Voraussetzungen*

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert<sup>3</sup>
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen
- ❑ Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) sollten nicht am Angebot teilnehmen. Das Tragen der Maske (FFP2 oder medizinische Masken) für Personen ab dem 6. Lebensjahr.

### *Gruppe*

- ❑ Die Gruppengröße sollte an die räumlichen Gegebenheiten angepasst sein.

### *Räumliche Voraussetzungen*

- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- ❑ Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske (FFP2 oder medizinische Masken) für Personen ab dem 6. Lebensjahr.

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu Fußnote 2.

### Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet
- ❑ Nach jeder\*m Besucher\*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

### 3.8 Tagesausflüge (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo nach §10 Ansammlungen)

Unregelmäßiges Angebot an einen teils wechselnden teils kontinuierlichen Teilnehmendenkreis von Jugendgruppen. Ausflüge finden i.d.R. als Fahrt zu einem Ausflugsziel (Schwimmbad, Freizeitpark, Museum, Waldgebiet etc.) statt; teils wird dabei auf den ÖPNV zurückgegriffen.

Teilnehmendenzahl siehe Tabelle Seite 3

### Allgemeine Voraussetzungen

Angebote im öffentlichen Raum werden unter der Voraussetzung der durchgängigen Dokumentation der Beteiligten in der der Regelung des § 3 der Corona-Verordnung der Landesregierung entsprechenden Größe ermöglicht bzw. mit der jeweils maximal zulässigen Beteiligungszahl zu dem Zeitpunkt, an dem das Angebot stattfinden soll.<sup>4</sup>

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert<sup>5</sup>
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen

### Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter\*in/Betreuer\*in pro 6 Kinder anwesend sein
- ❑ die Teilnehmendenzahl (Außenbereich/Innenbereich) ist abhängig von der 7-Tage Inzidenz siehe Tabelle S. 3
- ❑ Maskenpflicht, diese ist abhängig von der Inzidenzzahl, sie kann je nachdem im Außenbereich entfallen, sofern der Abstand eingehalten werden kann. Siehe hier-zu Tabelle auf Seite 3.
- ❑ diese Zahl kann sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten reduzieren Räumliche Voraussetzungen

<sup>4</sup> <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 2.

- Es wird unterstellt, dass Ausflüge i.d.R. im Freien stattfinden. Daher sind die allgemeinen Abstandsregeln einzuhalten.
- Sofern Aufenthalte in geschlossenen Räumen geplant sind, bspw. als Teil des Programms (Bibliotheken, Museen, Sportanlagen) oder für Mahlzeiten, so ist den jeweiligen Hygienekonzepten Folge zu leisten.
- Besuche sollte in jedem Fall im Vorfeld abgestimmt und fest mit geplanter Personen-größe vereinbart worden sein.

□

#### *Verhaltensregeln*

- Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten
- Es ist darauf zu achten, wann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist (Museen, ...).

#### *Besondere Hinweise*

- Bei der Nutzung des ÖPNV ist auf die jeweils gültigen Regeln zu achten; insbesondere ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

### 3.9 Tagesseminare (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Unregelmäßiges Angebot an einen teils wechselnden teils kontinuierlichen Teilnehmendenkreis von Jugendgruppen, welches überwiegend in geschlossenen Räumen stattfindet. Hierbei ist immer die CoronaVO zu beachten, diese legt fest, wie viele Personen sich im nichtöffentlichen Raum treffen dürfen.

#### *Allgemeine Voraussetzungen*

- Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und nach 4 Wochen zu löschen<sup>6</sup>
- Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen.
- die Teilnehmendenzahl (Außenbereich/Innenbereich) ist abhängig von der 7-Tage Inzidenz siehe Tabelle S. 3
- Maskenpflicht, diese ist abhängig von der Inzidenzzahl, sie kann je nachdem im Außenbereich entfallen, sofern der Abstand eingehalten werden kann. Siehe hierzu Tabelle auf Seite 3.

---

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 2.

## Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter-in/Betreuer-in pro 6 Kinder anwesend sein
- ❑ Es sind Kleingruppen bis zu 30 Personen zu bilden; diese Zahl kann sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten reduzieren.

## Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- ❑ Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske (FFP2 oder medizinische Masken) für Personen ab dem 6. Lebensjahr

## Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gesprächs nicht gefährdet
- ❑ Nach jeder\*m Besucher\*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

### 3.10 Seminare mit Übernachtungen (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Unregelmäßiges Angebot an einen weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis von Jugendgruppen, welches überwiegend in geschlossenen Räumen stattfindet. Übernachtet wird i.d.R. in Bildungseinrichtungen.

Zur Qualifizierung und Weiterbildung sind Übernachtungen schon bei einer Inzidenz zwischen 51-99 erlaubt. Mit max. 18 Personen und max. 2 Haushalten in einem Schlafraum.

Ab einer bei einer Inzidenz zwischen 36-50 gilt max. 18 Personen und max. je 3 Haushalte in einem Schlafraum, Maskenpflicht nur bei Außenkontakt!

Ab dem 1. Juli sind dann Übernachtungen mit bis zu 240 Personen, je nach Inzidenz und Übernachtungslänge möglich.

Wichtig: es gilt immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes!

- die Teilnehmendenzahl (Außenbereich/Innenbereich) ist abhängig von der 7-Tage Inzidenz siehe Tabelle S. 3
- Maskenpflicht, diese ist abhängig von der Inzidenzzahl, sie kann je nachdem im Außenbereich entfallen, sofern der Abstand eingehalten werden kann. Siehe hier-zu Tabelle auf Seite 3.

### *Allgemeine Voraussetzungen*

- Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und nach 4 Wochen zu löschen<sup>7</sup>
- Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen
- Personen, die vor Ort typische Krankheitssymptome entwickeln, sollten zunächst separiert und ggf. unter Quarantäne gestellt werden; gleichzeitig ist unverzüglich Kontakt zu einem Arzt aufzunehmen

### *Gruppe*

- Bei Seminaren mit unter 16-Jährigen sind entsprechende Betreuungsschlüssel einzuhalten
- Insgesamt ist bei der Gruppengröße auf die räumlichen Gegebenheiten zu achten

### *Räumliche Voraussetzungen*

- Gruppenräume (Seminar-, Speise- und Aufenthaltsräume) müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- Alle Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- Falls die Unterbringung nicht in Einzelzimmern erfolgt, ist eine wechselnde Belegung zu vermeiden.
- Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske (FFP2 oder medizinische Masken) für Personen ab dem 6. Lebensjahr.
- Es ist den Hygienebestimmungen der jeweiligen Herbergen/Bildungsstätten Folge zu leisten

### *Verhaltensregeln*

- Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist insbesondere zu den anderen Gruppen zu beachten

---

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 2.

- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten einmal stündlich kräftig lüften
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet
- ❑ Nach jedem Besucher\*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

## 4. Andere Veranstaltungsarten

### 4.1. Jugendgottesdienste

Bei der Durchführung von Jugendgottesdiensten ist das Hygiene- und Schutzkonzept der Landeskirche zu Gottesdiensten zu befolgen. <https://www.ekiba.de/html/media/dl.html?v=192473>

### 4.2. Krabbelgruppen und Kita-Gottesdienste

Krabbelgruppen und Kita-Gottesdienste fallen im Grundsatz nicht unter das Hygiene- und Schutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit!

Folgende Hinweise geben wir hier in Aufnahme der Regelungen aus dem EOK-Krisenteam:

- ❑ Gemeindeinterne Krabbelgruppen sind erlaubt, wenn sie die Veranstaltungsrichtlinien für Erwachsene der aktuellen CoronaVO erfüllen.
- ❑ Auch KiTa-Gottesdienste können stattfinden. Wenn sie ausschließlich mit Kindern und pädagogischen Fachkräften gefeiert werden, gelten dabei die Corona-Regelungen, die auch im KiTa-Alltag gelten. Wenn weitere Erwachsene wie z.B. Eltern oder Gemeindeglieder teilnehmen, richtet sich der Gottesdienst an den Corona-Regelungen aus, die für den Gemeindegottesdienst mit Erwachsenen gelten. Voraussetzung dafür ist immer, dass die Inzidenzzahlen vor Ort den entsprechenden Öffnungsschritt zulassen.
- ❑ Verabschiedungen oder sonstige Veranstaltungen, die von einem kulturellen Programm eingerahmt sind, können nach den Regeln für Kulturveranstaltungen stattfinden.

Das bedeutet, dass diese Veranstaltungen

- bei Öffnungsstufe 1 (Inzidenz 5 Werktage unter 100) mit bis zu 100 Personen im Freien
- bei Öffnungsstufe 2 (Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter) mit bis zu 250 Personen im Freien oder 100 Personen in geschlossenen Räumen und
- bei Öffnungsstufe 3 (Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter oder Sieben-Tage-Inzidenz von 50 ist an fünf aufeinander folgenden Tagen



unterschritten) mit bis zu 500 Personen im Freien oder 250 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig sind.

## 5. Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

### 5.1 Allgemein

- ❑ Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention gelten auch für die Durchführung des Angebots.
- ❑ Notwendige Materialien sind vom Träger zu stellen.
- ❑ Außerhalb des Angebots gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.
- ❑ Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass Personen mit Vorerkrankungen bzw. aus in Bezug auf einen schweren Verlauf besonders gefährdeten Gruppen in diesem Sommer auf eine Teilnahme verzichten. Dies bedeutet auch, sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots zu beobachten. Für Träger ist es absolut hilfreich, wenn sie im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden über mögliche Vorerkrankungen und Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, informiert werden.
- ❑ Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig ist, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen mit zu bedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.
- ❑ Auslandsfreizeiten sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. In dem Präventions- und Ausbruchsmanagement nach §5 ist der Umgang zu klären, was passiert, wenn das Zielland zum Mutationsgebiet erklärt wird. Ebenso sind die Einreisebestimmungen für Deutschland zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass durch eine mögliche Quarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Veranstalter erlaubt wird.

### 5.2 Präventionsmaßnahmen

- ❑ Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und

Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.

- ❑ Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Angebots. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- ❑ Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanager zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.
- ❑ Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder Infektionsfall kommen auf die Betreuenden schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.

### 5.3 Ausbruchsmanagement

- ❑ Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 sind zu beachten: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)
- ❑ Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten.
- ❑ Umgang beim Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung:

Wenn während des Zeltlagers eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht und das lokal zuständige Gesundheitsamt zunächst nur über den Arztbesuch informiert werden. Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist von anderen Teilnehmenden zu isolieren bis zur Klärung des Verdachtsfalls.

Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit

dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Zelt übernachtet haben.

Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortspolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.

Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanager erste Ansprechperson.

- Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

### 5.3 Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall

- Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für

diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.

- Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
- Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.

## 6. Anhänge

# Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule:  
Dienststellenschlüssel  
Straße  
PLZ/Ort

## Getestete Person

Name (Nachname, \_\_\_\_\_  
Vorname) \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_

## Antigen-Schnelltest/Selbsttest unter Aufsicht

Name des Tests \_\_\_\_\_  
Hersteller \_\_\_\_\_  
Testdatum/ \_\_\_\_\_  
Testuhrzeit \_\_\_\_\_  
Test beaufsichtigt \_\_\_\_\_  
durch: (Name) \_\_\_\_\_  
Datum, Unter-  
schrift, Stempel

## Testergebnis

positiv  negativ

Diese Bescheinigung ist für den Zeitraum von 60 Stunden ab Testzeitpunkt gültig.

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs.1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Das Formular muss unverzüglich per Fax an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.



*Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Jugend Baden*

Kind/ Jugendlicher:  
Nachname:  
Vorname:  
Straße / Hausnummer:  
PLZ:  
Ort:

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:  
Vorname:  
Straße / Hausnummer:  
PLZ:  
Ort:

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

- dass mein / unser Kind
- dass ich (bei volljährigen Jugendlichen)

zur Teilnahme an der Veranstaltung einen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus teilnimmt / teilnehme,

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Kinder- und Jugendarbeit dafür eingesetzt werden.

Soweit der/ die Jugendliche nicht volljährig ist:  Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübernahme berechnigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der des Kindes/Jugendlichen\*

\* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift des/der Jugendlichen sowie der personenberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige Unterschrift des Jugendlichen